



ÄRZTEGESELLSCHAFT
DES KANTONS BERN
SOCIÉTÉ DES MÉDECINS
DU CANTON DE BERNE

Postgasse 19, Postfach
CH-3000 Bern 8
T 031 330 90 00
F 031 330 90 03
bekag@hin.ch

Frequently Asked Questions (FAQ)

Update 1. April 2021

Sie finden in diesem Dokument eine Sammlung der wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema COVID-19. Die Liste wird laufend ergänzt und die Inhalte werden der Entwicklung angepasst.

1. Wie steht die Aergtegesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) zu den vom Bundesrat verordneten Massnahmen?

Wir unterstützen die Entscheide des Bundesrats in allen Belangen. Im Weiteren unterstützt die BEKAG die Massnahmen des Kantons Bern insbesondere die Impfstrategie des Corona-Sonderstab der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI.

2. Welche Behandlungen dürfen von Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden?

Aktuell dürfen medizinische Institutionen wie beispielsweise Arztpraxen wieder alle Behandlungen ausführen. Ebenso dürfen Spitäler wieder alle Eingriffe vornehmen. Dieser «Normalbetrieb» ist gemäss Verordnung des Bundesrates an eine wichtige Bedingung gebunden: Behandlungen sind nur unter Anwendung von besonderen Schutzmassnahmen gegen das Coronavirus wieder zugelassen. Dazu muss ein Schutzkonzept vorliegen, das aufzeigt, wie Patientinnen und Patienten, Ärztinnen und Ärzte sowie das Praxis- oder Spitalpersonal vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus geschützt werden.

Die FMH hat für Arztpraxen ein Schutzkonzept erarbeitet und dieses letztmals am 15. März 2021 angepasst: [COVID-19: Schutzkonzept der FMH zum Betrieb von Arztpraxen](#)

Das Bundesamt für Gesundheit BAG ([siehe Link Schutzkonzepte](#)) und das Kantonsarztamt des Kantons Bern KAZA haben Grundbedingungen publiziert, welche die Schutzkonzepte erfüllen müssen: https://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/organisation/kaza/aktuell/archiv_newsletter/newsletter-kantonsarztamt-covid-11.html

Wir empfehlen Ihnen, auf der Basis dieser Publikationen ein Schutzkonzept zu erstellen, gegebenenfalls ergänzt durch Empfehlungen Ihrer Fachverbände, und von Ihren Mitarbeitenden nach entsprechender Instruktion unterzeichnen zu lassen. Das Schutzkonzept sollte regelmässig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

3. Wo kann Schutzmaterial (Masken, Schürzen, Desinfektionsmittel) bestellt werden?

Bestellen Sie in erster Linie bei Ihrem Lieferanten – zurzeit bestehen keine grösseren Lieferengpässe. Bei Bezugsbeschränkungen pro Bestellung empfehlen wir Ihnen, Mehrfachaufträge auszuführen. Der Webshop der GSI wurde am 1. März 2021 definitiv geschlossen. Die Leistungserbringer sind auch nach Schliessung des Webshops in der Pflicht, genügend Schutzmaterial auf Lager zu haben. Ärztinnen und Ärzte, die ihren Bedarf an Schutzmaterial nicht über ihre üblichen Ärtzelieferanten decken können, werden gebeten, sich an den Kanton (Verantwortung: Kantonsapotheker) zu wenden. Dieser ist für die Versorgung der Ärzteschaft mit Schutzmaterialien und Desinfektionsmittel in Zusammenhang mit dem Coronavirus zuständig.



4. Ich bin über 65 Jahre alt und praktiziere noch. Darf ich noch arbeiten?

Das liegt im Ermessen der Ärztin / des Arztes. Es gibt kein Arbeitsverbot für über 65-jährige. Unabhängig ihres Alters sind alle praktizierenden Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, sich gemäss den geltenden BAG-Richtlinien zu schützen. Bei angestellten Ärzten gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber muss Angestellte, die zu Risikogruppen gehören, schützen. Die Vorgaben des Bundes für den Umgang mit besonders gefährdeten Personen im Sinne von Art. 10b COVID-19-Verordnung 2 wurden mit deren Aufhebung am 22. Juni 2020 ausser Kraft gesetzt und durch Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, welche auch für Ärztinnen und Ärzte gelten, ersetzt. (Vgl. <https://www.fmh.ch/files/pdf24/haeufig-gestellte-fragen-zu-covid-19.pdf>, Fragen 3.15 bis 3.17, Seiten 22 bis 25)

5. Ich musste meine Praxis während dem Lockdown herunterfahren. Wie kann ich Kurzarbeit oder eine Erwerbssersatzentschädigung geltend machen bzw. beantragen?

Die wichtigsten Informationen dazu finden Sie in unserem Dokument [«Informationen zur finanziellen Unterstützung im Zusammenhang mit dem Coronavirus»](#).

6. Ich erhalte viele Anrufe von Patienten, die ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis verlangen, weil sie zu einer Risikogruppe gehören. Was gilt es hier zu beachten?

Die COVID-19 Verordnung 2 wurde am 22. Juni 2020 ausser Kraft gesetzt. Es wird nicht mehr zwischen ungefährdeten und besonders gefährdeten Personen unterschieden. So entfallen auch die Atteste für besonders gefährdete Personen.

Der Bundesrat hat die Arbeitgeber aufgefordert, Arbeitsunfähigkeitszeugnisse erst nach fünf statt nach drei Tagen zu verlangen. Um zu vermeiden, dass Patienten nur zur Aushändigung eines Zeugnisses persönlich in der Praxis erscheinen, kann auf dem Zeugnis vermerkt werden, dass dieses aufgrund der aussergewöhnlichen Situation nach telefonischer Konsultation ausgestellt worden ist.

7. Wie lautet die aktuelle Regelung betreffend die Durchführung von periodischen verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen für Senioren und Berufschaffende?

Es bestehen aktuell keine einschränkenden Bestimmungen für periodische verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchungen. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern.

https://www.svsa.pom.be.ch/svsa_pom/de/index/navi/index.html

https://www.svsa.pom.be.ch/svsa_pom/de/index/navi/index/fuehrerausweise-und-lernfahrer/gesundheitspruefung.html

8. Inwiefern wirkt sich die Corona-Pandemie auf die Fortbildungspflicht aus?

Die COVID-19-Krise verunmöglicht die Durchführung von vielen Kongressen, Fortbildungsveranstaltungen und Kursen. Die meisten Ärztinnen und Ärzte waren im letzten Jahr nicht in der Lage, ihrer Fortbildungspflicht vollständig nachzukommen. Deshalb hat das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) die Fortbildungspflicht reduziert. Details entnehmen Sie der [Website des SIWF](#) (Frage 35 der FAQ).

9. Welche COVID-19 Teststrategie gilt aktuell? Und wie werden die Analysen vergütet?

Mit dem Auftreten neuer Virusvarianten, die u.a. deutlich ansteckender sind, wird dem Testen eine noch grössere Bedeutung zukommen. Daher hat der Bundesrat entschieden, die Teststrategie zu erweitern und [eine gezielte und repetitive Testung von symptomlosen Personen zu ermöglichen und zu fördern](#). **Seit 15. März 2021 gilt:** Der Bund übernimmt neu alle Kosten für Schnelltests. Somit können Testwillige sich mit diesen Tests auch gratis testen lassen, wenn sie keine Symptome des Coronavirus haben.



Weiterhin gilt: Ob der Bund die Kosten für PCR-Tests übernimmt, ist abhängig davon, warum die betreffende Person sich testen lässt:

- Kosten für PCR-Tests **werden übernommen**, wenn die betreffende Person sich z.B. aufgrund von Symptomen, einer Meldung der SwissCovid App oder behördlicher/ärztlicher Anweisung testen lässt.
- Kosten für PCR-Test werden **nicht übernommen**, wenn die betreffende Person z.B. ein negatives Testresultat für eine Reise benötigt.

Informationen zur Teststrategie bei Kindern und bei Erwachsenen können Sie der Website des BAG entnehmen:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/testen.html>

Detaillierte Informationen zur aktuellen Abrechnung der Tests bietet die FMH (FAQ Abrechnung medizinischer Leistungen in Zusammenhang mit COVID-19) unter dem Link

<https://www.fmh.ch/files/pdf25/merkblatt-abrechnung-covid-19.pdf>.

10. Wie sieht die Impfstrategie im Kanton Bern aus? Wann wird das Gesundheitspersonal geimpft? Wo kann ich meine Praxis als Impfort registrieren?

Im Corona Dossier auf unserer Website haben wir für Sie Links und Dokumente zu den wichtigsten Fragen rund um die Corona Impfung im Kanton Bern zusammengetragen:

<https://www.berner-aerzte.ch/startseite/coronavirus.html>

Weitere Informationen zum Thema Impfung finden Sie unter https://www.fmh.ch/files/pdf25/merkblatt_covid-19_impfung.pdf

11. Eine Patientin möchte einen grösseren Anlass im Kreise der Familie durchführen und bittet um eine Empfehlung. Was antworte ich ihr?

Seit dem 22. März 2021 sind Treffen drinnen mit maximal 10 Personen erlaubt. Im Freien dürfen sich weiterhin maximal 15 Personen treffen. Bei der Anzahl Teilnehmenden werden Kinder mitgezählt. Grundsätzliche Empfehlung: Kontakte reduzieren, möglichst wenig Haushalte zusammen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des BAG und der GSI:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

<https://www.gef.be.ch/gef/de/index/Corona/Corona/anlaesse-im-familien-oder-freundes-kreis.html>

12. Wann sollen Kinder getestet und vom Schulbesuch ausgeschlossen werden?

Für Schulen und Betreuungseinrichtungen hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) zusammen mit Pädiatrie Schweiz (SGP), Kinderärzte Schweiz (KIS) und der Pediatric Infectious Disease Group of Switzerland (PIGS) im September 2020 neue Test- und Ausschlusskriterien für Kinder unter 12 Jahren erarbeitet.

KIS: <https://www.kinderaerzteschweiz.ch/Fuer-Mitglieder/Coronavirus---COVID-19>

SGP: <https://www.paediatrieschweiz.ch/news/covid-19-symptomatische-kinder/>

SGP: [Algorithmus symptomatische Kinder \(Ablaufschema\)](#)